

§ 81

Maschinenschächte

Maschinenschächte auf dem Freiborddeck müssen durch einen Aufbau von mindestens normaler Höhe geschützt sein, es sei denn, daß sie so stark und hoch sind, daß Holz an ihren Längsseiten gestaut werden kann.

§ 82

Doppelbodentanks

Auf halber Schiffslänge mittschiffs angeordnete Doppelbodentanks müssen hinreichende Längsunterteilung haben.

§ 83

Schanzkleid

Das Schiff muß entweder mit festem Schanzkleid von mindestens 990 mm Höhe versehen sein, das an der Oberkante besonders versteift und durch starke, am Deck im Bereich der Balken befestigte Schanzkleidstützen abgestützt und mit den erforderlichen Wasserpforten versehen ist, oder mit wirksamem Geländer von gleicher Höhe und von besonders starker Bauart.

§ 84

Mit Holzdecklast bedeckte Decköffnungen

Die Öffnungen zu Räumen unter dem Freiborddeck müssen sicher geschlossen und gesichert sein. Alle Teile, wie Schiebebalken, Längsbalken und Deckel müssen am Ort sein. Wenn Raumlüftung erforderlich ist, sind die Lüfter gut zu schützen.

§ 85

Stauung

Die Wells auf dem Freiborddeck müssen mit möglichst dicht gestautem Holz mindestens bis zur normalen Höhe einer Brücke (§ 39) ausgefüllt werden.

Auf einem Schiffe, das sich im Winter im Bereich einer jahreszeitlichen Winterzone befindet, darf die Höhe der Decklast über dem Freiborddeck ein Drittel der größten Schiffsbreite nicht überschreiten.

Jede Holzdecklast muß fest gestaut, gelascht und gesichert sein. Sie darf in keiner Weise die Schiffsführung und die Handhabung des Schiffes behindern, noch während des Verlaufs der Reise die Stabilität gefährden, wobei der Zuwachs an Gewicht, zum Beispiel durch Aufsaugen von Wasser, und die Gewichtsverluste berücksichtigt werden müssen, die durch den Verbrauch von Brennstoff und Vorräten entstehen.

§ 86

Vorkehrungen zum Schutze der Mannschaft, Zugang zum Maschinenraum usw.

Zu den Mannschaftsräumen, dem Maschinenraum und allen anderen Teilen, deren Benutzung für die Handhabung des Schiffes notwendig ist, muß jederzeit sicherer und ausreichender Zugang vorhanden sein. Decklast im Bereich von Öffnungen, die den Zugang zu solchen Teilen bilden, muß so gestaut sein, daß die Öffnungen gut geschlossen und gegen das Eindringen von Wasser gesichert werden können. Ausreichender Schutz für die Mannschaft in Gestalt von Schutzgeländern oder Strecktauen, die nicht über 300 mm voneinander entfernt sind, muß an jeder Seite der Decklast bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über der Ladung vorgesehen sein. Die Ladung muß für den Verkehr genügend eben gestaut sein.

§ 87

Steuereinrichtungen

Die Steuereinrichtungen müssen gegen Beschädigung durch Ladung wirksam geschützt sein und, soweit durchführbar, zugänglich sein. Eine geeignete Notsteuerung ist für den Fall vorzusehen, daß die Hauptsteuerung versagt.

§ 88

Stützen

Wenn die Art des Holzes Stützen erfordert, müssen diese von hinreichender Stärke, aus Holz oder Metall gefertigt und in Abständen angeordnet sein, die der Länge und der Art der mitgeführten Holzdecklast entsprechen, ohne 3,05 m zu überschreiten. Starke Winkel oder Metallspuren, die fest an der Springerplatte angebracht sind, oder ebenso geeignete Mittel müssen für die Befestigung der Stützen vorgesehen sein.

Laschungen

Holzdeckslast muß über ihre ganze Länge durch unabhängige Querlaschungen in Abständen von höchstens 3,05 m gelascht werden.

Die Augplatten für diese Laschungen müssen am Scheergang in Abständen von höchstens 3,05 m vernietet oder gleichwertig befestigt sein; dabei darf die Entfernung von einem Endschott eines Aufbaus bis zu der ersten Augplatte höchstens 2,00 m betragen. Zusätzliche Augplatten dürfen an der Stringerplatte angebracht werden.

Die Querlaschungen müssen sich in gutem Zustand befinden und aus enggliedrigen Ketten von mindestens 19 mm Durchmesser oder aus gleichwertigem biegsamem Stahldraht mit Sliphaken und Spannschrauben bestehen, die jederzeit erreichbar sein müssen. Stahlbrahtlaschungen müssen mit einem kurzen Ende langgliedriger Kette versehen sein, damit sich die Länge der Laschungen regeln läßt.

Wenn das Holz unter 3,65 m lang ist, ist der Abstand der Laschungen den Holzlängen entsprechend zu verringern, oder es sind andere geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Wenn der Abstand der Laschungen 1,50 m oder darunter beträgt, dürfen die Abmessungen der Laschungen verringert werden, doch müssen Ketten von mindestens 12,7 mm oder gleichwertiger Stahlbraht verwendet werden.

Alle Teile, die zur Befestigung der Laschungen dienen, müssen in ihrer Festigkeit der der Laschungen entsprechen.

Stützen auf Aufbaudecks müssen etwa 3,05 m voneinander entfernt stehen und durch Querlaschungen von hinreichender Stärke gesichert sein.

§ 90

Pläne

Pläne, aus denen die Gesamtanordnung und die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Einzelheiten ersichtlich sind, sind einzureichen.

Freibord

§ 91

Berechnung des Freibords

Wenn die Prüfung des Schiffes ergibt, daß es für die Beförderung von Holzdeckslast geeignet ist und daß die Bedingungen und Anordnungen hierfür mindestens den vorstehenden Erfordernissen gleichwertig sind, können die nach Teil 3 berechneten Sommerfreiborde dadurch in besondere Holzfreiborde umgerechnet werden, daß folgende Hundertteile an Stelle der in § 53 gegebenen treten:

Aufbauten	Wirksame Gesamtlänge von Aufbauten lw										
	0	0 ₁ L	0 ₂ L	0 ₃ L	0 ₄ L	0 ₅ L	0 ₆ L	0 ₇ L	0 ₈ L	0 ₉ L	1 L
Alle Schiffsarten	v. S. 20	v. S. 30 ₇₅	v. S. 41 ₇₅	v. S. 52 ₂₅	v. S. 63	v. S. 69 ₂₅	v. S. 75 ₇₅	v. S. 81 ₇₅	v. S. 87 ₇₅	v. S. 93 ₇₅	v. S. 100

Der Winter-Holz-Freibord wird durch Vergrößerung des Sommer-Holz-Freibords um $\frac{1}{36}$ des Sommer-Holz-Liefgangs ohne Kiel gewonnen.

Der Winter-Nordatlantik-Holz-Freibord entspricht dem nach § 65 bestimmten. (Bergünstigung wird nicht gewährt.)

Der Tropen-Holz-Freibord wird durch Verringerung des Sommer-Holz-Freibords um $\frac{1}{48}$ des Sommer-Holz-Liefgangs ohne Kiel gewonnen.

Teil 6

Freibord für Tankschiffe

Begriffsbestimmungen

Tankschiff: Als „Tankschiff“ gelten alle Dampfer, die zur Beförderung von flüssigen Ladungen im Raum besonders gebaut sind.

Freibordmarken

Die Freibordmarken an der Außenhaut müssen dem Bild 1 (§ 4) entsprechen.

Zusätzliche Bedingungen für das Tiefenladen

Bauart des Schiffes

Der Verband des Schiffes muß dem zugelassenen größeren Tiefgang entsprechend genügende Festigkeit besitzen.

Baß

Das Schiff muß eine Baß von mindestens 0,07 L m Länge und normaler Höhe haben.

Maschinenschächte

Die Öffnungen in Maschinenschächten auf dem Freiborddeck müssen mit stählernen Türen versehen sein. Die Schächte müssen durch eine geschlossene Poop oder Brücke von mindestens normaler Höhe oder durch ein ebenso hohes und ebenso festes Deckhaus geschützt werden. Die Endschotten dieser Bauten müssen die für Brückenfrontschotte erforderlichen Stärken besitzen. Alle Eingänge zu diesen Aufbauten vom Freiborddeck aus müssen mit wirksamen Verschlüssen versehen sein und Sülle von mindestens 460 mm Höhe über Deck haben. Freiliegende Maschinenschächte auf dem Aufbaudeck müssen kräftig gebaut sein, und alle Öffnungen in ihnen müssen stählerne, fest an den Schächten angebrachte Verschlüsse haben und von beiden Seiten geschlossen und gesichert werden können; die Sülle der Öffnungen müssen mindestens 380 mm Höhe über Deck haben. Kesselschachtöffnungen müssen so hoch über dem Aufbaudeck liegen, wie es praktisch durchführbar und vertretbar ist, und starke stählerne, am Ort gut befestigte Deckel haben.

Laufbrücke

Eine zweckmäßig gebaute, feste und genügend starke durchgehende Laufbrücke muß in einer Höhe mit dem Aufbaudeck von der Poop zur Brücke und, wenn die Mannschaft vorn untergebracht ist, von der Brücke zur Baß führen; an Stelle der Laufbrücke können andere gleichwertige Zugangsmöglichkeiten vorgesehen werden, wie zum Beispiel Verkehrsgänge unter Deck.

Vorkehrungen zum Schutze der Mannschaft, Zugang zum Maschinenraum usw.

Zu den Mannschaftsräumen, dem Maschinenraum und allen anderen Teilen, deren Benutzung für die Handhabung des Schiffes notwendig ist, muß von der Laufbrücke aus jederzeit sicherer und ausreichender Zugang vorhanden sein. Die Vorschrift gilt nicht für Pumpenräume, die vom Freiborddeck aus zugänglich sind, wenn sie mit Verschlüssen der Klasse I versehen sind.

Luken

Alle Luken auf dem Freiborddeck und auf den Expansionschächten müssen durch geeignete stählerne Deckel wasserdicht verschlossen sein.

Lüfter

Lüfter für Räume unter dem Freiborddeck müssen genügend stark gebaut oder durch Aufbauten oder in gleichwertiger Weise geschützt sein.

Vorrichtungen für den Wasserablauf

Schiffe mit einem Schanzkleid müssen für mindestens die halbe Länge des freiliegenden Teils des Wetterdecks offenes Geländer oder andere wirksame Vorrichtungen für den Wasserablauf haben. Die Oberkante des Scheergangs ist so tief wie möglich zu legen, am besten nicht höher als die Oberkante des Rinnsteinwinkels.

Wo Aufbauten durch Trunks miteinander verbunden sind, muß offenes Geländer für die ganze Länge des freiliegenden Freiborddecks vorgesehen sein.

§ 101

Pläne

Pläne, aus denen die Gesamtanordnung und die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Einzelheiten ersichtlich sind, sind einzureichen.

Freiborde

§ 102

Berechnung des Freibords

Wenn die Prüfung des Schiffes ergibt, daß die vorstehenden Erfordernisse erfüllt sind, darf der Sommerfreibord nach der Tafel für Tanksschiffe (§ 106) berechnet werden; alle Berichtigungen mit Ausnahme der für Glattbedecktdampfer, freistehende Aufbauten, größeren Sprung und Winterreisen über den Nord-Atlantik müssen gemäß Teil 3 dieses Anhangs vorgenommen werden.

§ 103

Abzug für freistehende Aufbauten

Wenn die wirksame Gesamtlänge von Aufbauten kleiner als 1,0 L ist, beträgt der Abzug einen Hundertteil des Abzugs für einen Aufbau, der sich über die ganze Schiffslänge erstreckt, und wird der folgenden Tafel entnommen:

Aufbauten	Wirksame Gesamtlänge von Aufbauten lw										
	0	0,1 L	0,2 L	0,3 L	0,4 L	0,5 L	0,6 L	0,7 L	0,8 L	0,9 L	1 L
	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.	v. S.
Alle Schiffarten	0	7	14	21	31	41	52	63	75,3	87,7	100

§ 104

Abzug für größeren Sprung

Wenn der Sprung größer als normal ist, wird bei allen Tanksschiffen die Berichtigung für größeren Sprung (§ 57 im Teil 3, Freiborde für Dampfer) vom Freibord abgezogen. § 59 im Teil 3 gilt nicht, mit der Ausnahme, daß der höchstzulässige Abzug für größeren Sprung bei 30,50 m 38 mm beträgt und für jede zusätzlichen 30,50 m der Schiffslänge um 38 mm wächst.

§ 105

Winter-Nordatlantik-Freibord

Der Mindestfreibord für Reisen über den Nordatlantik nördlich von 36° N während der Wintermonate ist der für jede 30,50 m der Schiffslänge um 25 mm vergrößerte Winterfreibord.

§ 106

Freibordtafel für Tanksschiffe

L	Freibord	Unterschied	L	Freibord	Unterschied	L	Freibord	Unterschied	L	Freibord	Unterschied
m	mm	für 1 m	m	mm	für 1 m	m	mm	für 1 m	m	mm	für 1 m
57	535		90	1 020		123	1 610		156	2 290	
60	575	13,33	93	1 070	16,67	126	1 670	20,00	159	2 350	20,00
63	615	13,33	96	1 120	16,67	129	1 730	20,00	162	2 405	18,33
66	655	13,33	99	1 170	16,67	132	1 795	21,67	165	2 460	18,33
69	695	13,33	102	1 220	16,67	135	1 860	21,67	168	2 510	16,67
72	740	15,00	105	1 275	18,33	138	1 925	21,67	171	2 565	18,33
75	780	13,33	108	1 325	16,67	141	1 990	21,67	174	2 615	16,67
78	825	15,00	111	1 380	18,33	144	2 055	21,67	177	2 660	15,00
81	875	16,67	114	1 435	18,33	147	2 115	20,00	180	2 710	16,67
84	920	15,00	117	1 495	20,00	150	2 175	20,00	183	2 755	15,00
87	970	16,67	120	1 550	18,33	153	2 235	20,00			
		16,67			20,00			18,33			

Schiffe über 183,00 m Länge bleiben besonderer Behandlung vorbehalten.

Schiffe unter 57,00 m Länge werden wie gewöhnliche Dampfer behandelt.

Zonen und jahreszeitliche Gebiete.

Unter Zonen im Sinne dieser Verordnung sind Meeresgebiete zu verstehen, für die das ganze Jahr hindurch die gleichen Freibordbedingungen gelten. Solche Zonen sind die Sommerzonen und die Tropenzone. Jahreszeitliche Gebiete (oder jahreszeitliche Zonen) sind solche Meeresgebiete, für die in verschiedenen Jahreszeiten verschiedene Freibordbedingungen bestehen. Diese jahreszeitlichen Gebiete gelten in der Tropenzeit als Tropenzone, in der Sommerzeit als Sommerzone und in der Winterzeit als Winterzone.

Zonen.

I. Die Sommerzonen erscheinen auf beiden Halbkugeln.

Auf der nördlichen Halbkugel verläuft

- a) die Nordgrenze der Sommerzone von der Ostküste Nordamerikas auf dem Parallel von 36° nördl. Br. nach Tarifa in Spanien; von der Ostküste von Korea auf dem Parallel von 35° nördl. Br. nach der Westküste von Hondo, Japan; von der Ostküste von Hondo auf dem Parallel von 35° nördl. Br. bis 150° westl. L.; und von dort auf einer Loxodrome nach der Westküste der Insel Vancouver in 50° nördl. Br.
- b) die Südgrenze der Sommerzone auf einer Linie von Kap Catoche in Yucatan nach Kap San Antonio auf Cuba, weiter an der Südküste von Cuba bis 20° nördl. Br. und auf diesem Breitenparallel bis zur Westküste Afrikas; von dem Hafen von Hongkong auf einer Loxodrome nach dem Hafen von Sual (Insel Luzon) und an den Westküsten der Inseln Luzon, Samar und Lente bis 10° nördl. Br., dann auf diesem Parallel nach 145° östl. L., auf diesem Meridian nach Norden bis 13° nördl. Br., auf diesem Breitenparallel nach 160° östl. L., auf diesem Meridian nach 25° nördl. Br., auf diesem Breitenparallel nach 130° westl. L., dann auf diesem Meridian nach Süden bis 13° nördl. Br., auf diesem Breitenparallel bis 105° westl. L., dann auf einer Loxodrome nach dem Schnittpunkt 30° nördl. Br. und 120° westl. L. und von hier auf dem Meridian von 120° westl. L. nach der kalifornischen Küste.

Auf der südlichen Halbkugel verläuft

- c) die Nordgrenze der Sommerzone von der Ostküste Südamerikas auf dem Wendekreis des Steinbocks bis zur Westküste Afrikas; weiter von der Ostküste Afrikas auf dem Parallel von 20° südl. Br. nach der Westküste Madagaskars, an der West- und Nordküste Madagaskars bis 50° östl. L., auf diesem Meridian bis 10° südl. Br., auf diesem Parallel bis 110° östl. L., von dort auf einer Loxodrome bis Port Darwin, Australien, dann an der Nord- und Nordostküste von Australien bis 20° südl. Br., auf diesem Parallel bis 175° östl. L., auf diesem Meridian bis 11° südl. Br., auf diesem Parallel bis 150° westl. L., auf diesem Meridian nach Süden bis 20° südl. Br., von hier aus auf diesem Parallel bis zu dem Schnittpunkt mit der Loxodrome, die von 11° südl. Br. und 150° westl. L. bis 26° südl. Br., 75° westl. L. reicht; dann entlang dieser Loxodrome bis zu dem letztgenannten Punkte. Von diesem verläuft die Nordgrenze in einer Loxodrome bis zur Westküste Südamerikas in 30° südl. Br.
- d) die Südgrenze der Sommerzone verläuft von der Ostküste Südamerikas auf dem Parallel von 40° südl. Br. bis 56° westl. L., dann auf der Loxodrome bis zum Punkt 34° südl. Br. und 50° westl. L., von dort auf dem Parallel von 34° südl. Br. bis zur Westküste Südafrikas; weiter von der Ostküste Südafrikas bei 30° südl. Br. auf der Loxodrome bis zur Westküste Australiens in 35° südl. Br.; längs der Südküste Australiens bis Kap Arid, von dort auf der Loxodrome bis Kap Grim, Tasmanien, längs der Nordküste von Tasmanien bis Eddystone Point, von dort auf der Loxodrome bis zur Westküste der Südinself von Neuseeland in 170° östl. L., längs der West-, Süd- und Ostküste der Südinself bis Kap Saunders, dann auf der Loxodrome bis zum Punkt 33° südl. Br. und 170° westl. L. und von dort auf dem Parallel von 33° südl. Br. bis zur Westküste Südamerikas.

II. Die Tropenzone liegt auf beiden Halbkugeln. Sie wird begrenzt:

- a) im Norden durch eine von der Ostküste Südamerikas auf dem Parallel von 10° nördl. Br. bis 20° westl. L. verlaufende Linie. Weiter durch den Meridian 20° westl. L. nach Norden bis 20° nördl. Br. und durch diesen Breitenparallel bis zur Westküste Afrikas; von der Ostküste Afrikas durch den Parallel von 8° nördl. Br. nach der Westküste der malaischen Halbinsel, durch die Küste dieser Halbinsel und der Küste von Siam bis zur Ostküste von Cochinchina bei 10° nördl. Br., durch diesen Parallel bis 145° östl. L., auf diesem Meridian nach Norden bis 13° nördl. Br. und auf diesem Breitenparallel bis zur Westküste Mittelamerikas.

b) im Süden wird die Grenze der Tropenzone im Südatlantischen Ozean durch den Wendekreis des Steinbocks gebildet; im Indischen Ozean durch die Nordgrenze der südlichen Sommerzone bis Port Darwin, Australien. Dann weiter ostwärts durch die Küste von Australien und der Insel Wessel bis Kap Wessel; durch den Parallel von 11° südl. Br. bis 150° westl. L. und von hier durch die Loxodrome bis zum Punkt 26° südl. Br. und 75° westl. L. und von hier durch die Loxodrome nach der Westküste Südamerikas in 30° südl. Br.

Außerdem gehören zur Tropenzone

1. der Suezkanal, das Rote Meer und der Golf von Aden, von Port Said bis zum Meridian von 45° östl. L.,
2. der Persische Golf bis zum Meridian von 59° östl. L.

Grenzhäfen

Im Sinne des Artikels IX dieser Verordnung gelten folgende Häfen als auf der Grenze zwischen zwei Zonen bzw. Gebieten liegend:

1. Coquimbo, Rio de Janeiro, Port Darwin auf der Grenze zwischen Sommerzone und Tropenzone,
2. Yokohama und Fusan auf der Grenze zwischen Sommerzone und nördlicher jahreszeitlicher Winterzone.
3. Kapstadt, Durban und Valparaiso auf der Grenze zwischen Sommerzone und südlicher jahreszeitlicher Winterzone.
4. Hongkong, Suai auf der Grenze zwischen Sommerzone und jahreszeitlicher Tropenzone.
5. Aden, Berbera auf der Grenze zwischen Tropenzone und jahreszeitlicher Tropenzone.
6. Saigon auf der Grenze zwischen Tropenzone und jahreszeitlicher Tropenzone.

Jahreszeitliche Gebiete

I. Für Sommer- und Winterzeit

Gebiet	Sommerzeit	Winterzeit
a. Nördliche jahreszeitliche Winterzone		
1. Das Gebiet innerhalb und nördlich einer Linie von der Südküste Grönlands auf dem Meridian von 50° westl. L. südlich bis 45° nördl. Br.; auf diesem Parallel nach Osten bis 15° westl. L., auf diesem Meridian nach Norden bis 60° nördl. Br. und auf diesem Parallel bis zur Westküste von Norwegen. Bergen gilt als auf der Grenze zwischen dieser und der hierunter beschriebenen Zone 2 liegend.	16. April bis 15. Oktober	16. Oktober bis 15. April
2. Das Gebiet nördlich einer von der Ostküste Nordamerikas auf dem Parallel von 36° nördl. Br. bis nach Tarifa in Spanien verlaufenden Linie unter Ausschluß des unter 1 bezeichneten Raumes.	1. April bis 31. Oktober	1. November bis 31. März
3. Die Ostsee (begrenzt durch den Breitenparallel von Stagen).	1. April bis 31. Oktober	1. November bis 31. März
4. Mitteländisches und Schwarzes Meer	16. März bis 15. Dezember	16. Dezember bis 15. März
5. Japanisches Meer zwischen 35° und 50° nördl. Br. . .	1. März bis 30. November	1. Dezember bis 28./29. Februar
6. Das Gebiet nördlich einer von der Ostküste von Hondo, Japan, auf dem Parallel von 35° nördl. Br. bis nach 150° westl. L. verlaufenden Linie; von dort aus begrenzt durch die nach der Westküste der Insel Vancouver in 50° nördl. Br. verlaufenden Loxodrome.	16. April bis 15. Oktober	16. Oktober bis 15. April
b. Südliche jahreszeitliche Winterzone		
Dieses Gebiet wird begrenzt durch die Südgrenze der bei „Zonen“ unter I, d beschriebenen Sommerzone.	16. Oktober bis 15. April	16. April bis 15. Oktober

II. Für Tropen- und Sommerzeit

Gebiet	Tropenzeit	Sommerzeit
c) Jahreszeitliche Tropenzonen		
7. Ein Gebiet, im Norden begrenzt durch eine von Kap Catoche in Yulatan nach San Antonio auf Cuba verlaufende Linie; weiter durch die Südküste Cubas bis 20° nördl. Br. und durch diesen Breitenparallel bis 20° westl. L.; im Westen durch die Küste von Mittelamerika; im Süden durch die Nordküste von Südamerika und durch den Breitenparallel von 10° nördl. Br., im Osten durch den Meridian von 20° westl. L.	1. November bis 15. Juli	16. Juli bis 31. Oktober
8. Arabisches Meer		
a) Nördlich von 24° nördl. Br. und östlich von 50° östl. L. Karachi gilt als auf der Grenze zwischen dieser Zone und dem hierunter bezeichneten Raum liegend.	1. August bis 20. Mai	21. Mai bis 31. Juli
b) Südlich von 24° nördl. Br., nördlich von 8° nördl. Br. und östlich von 45° östl. L.	1. Dezember bis 20. Mai und 16. September bis 15. Oktober	21. Mai bis 15. September und 16. Oktober bis 30. November
9. Golf von Bengalen, nördlich von 8° nördl. Br. . .	16. Dezember bis 15. April	16. April bis 15. Dezember
10. Südchinesisches Meer. Ein Gebiet, im Westen und Norden begrenzt durch die Küsten von Indochina und China bis Hongkong; im Osten durch die bis nach Sual (Luzon) reichende Loxodrome und durch die Westküsten der Inseln Luzon, Samar und Lente bis 10° nördl. Br., im Süden durch diesen Breitenparallel.	21. Januar bis 30. April	1. Mai bis 20. Januar
11. Im Nördlichen Stillen Ozean.		
a) Ein Gebiet, im Norden begrenzt durch den Parallel von 25° nördl. Br.; im Westen durch den Meridian von 160° östl. L., im Süden durch den Parallel von 13° nördl. Br.; im Osten durch den Meridian von 130° westl. L.	1. April bis 31. Oktober	1. November bis 31. März
b) Ein Gebiet, im Norden und Osten begrenzt durch die Küsten von Kalifornien, Mexiko und Mittelamerika; im Westen durch den Meridian von 120° westl. L. und durch die von 30° nördl. Br., 120° westl. L., bis 13° nördl. Br., 105° westl. L. reichende Loxodrome; im Süden durch den Parallel von 13° nördl. Br.	1. März bis 30. Juni und 1. bis 30. November	1. Juli bis 31. Oktober und 1. Dezember bis 28./29. Febr.
12. Im Südlichen Stillen Ozean.		
a) Ein Gebiet, im Norden begrenzt durch den Parallel von 11° südl. Br., im Westen durch die Ostküste von Australien, im Süden durch den Parallel von 20° südl. Br.; im Osten durch den Meridian von 175° östl. L., dazu der Golf von Karpentaria südlich von 11° südl. Br.	1. April bis 30. November	1. Dezember bis 31. März
b) Ein Gebiet, im Westen begrenzt durch den Meridian von 150° westl. L.; im Süden durch den Parallel von 20° südl. Br.; im Norden durch die Südgrenze der Tropenzone.	1. März bis 30. November	1. Dezember bis 28./29. Februar



Freie Stadt Danzig

Internationales Freibordzeugnis

Ausgefertigt im Auftrage des Senats der Freien Stadt Danzig nach den Vorschriften des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe, 1930.

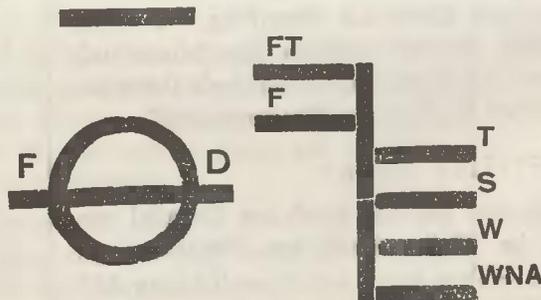
Schiffsname: Unterscheidungssignal:
 Heimathafen: Reeder:
 Brutto-Reg.-To.:

Freibord	vom Deckstrich ab	Freibordstrich
Tropen T	m	a) m über b
Sommer S	m	b) Oberkante des Strichs durch den Mittelpunkt des Kreises
Winter W	m	c) m unter b
Winter-Nord-Atlantik . . . WNA	m	d) m unter b

Der Frischwasserabzug für alle Freiborde beträgt m

Die obere Kante des Deckstrichs, von der diese Freiborde gemessen werden, liegt mm über der Oberkante des Decks an der Schiffsseite.

Danzig, den 19.....



Der Winter-Nordatlantik-Freibord gilt für Reisen über den Atlantischen Ozean nördlich von 36° nördl. Br. Die Zeiten und Zonen, für die die besonderen Freiborde gelten, sind der Zonenkarte zu entnehmen.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß das Schiff besichtigt ist und die Freiborde und Freibordstriche, wie vorstehend angegeben, gemäß dem Übereinkommen bestimmt und angemarkt sind.

Dieses Zeugnis gilt bis 19.....

Danzig, den 19.....



Die Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig

In Binnengewässern darf das Schiff so viel tiefer beladen werden, als dem Verbrauch an Brennstoff usw. zwischen dem Ladehafen und der offenen See entspricht.

Dieses Zeugnis ist so aufzubewahren, daß es jederzeit eingesehen werden kann.

*) Für Schiffe mit Holzdecklast und Segler treten die nach § 78 und § 68 des Anhanges I erforderlich werdenden Änderungen ein

**) Hier sind die Buchstaben F D anzubringen.

Die Besichtigung des Schiffes hat keine Anstände ergeben.

Ort und Datum:

19.....

Der technische Aufsichtsbeamte:

Die Besichtigung des Schiffes hat keine Anstände ergeben.

Ort und Datum:

19.....

Der technische Aufsichtsbeamte:

Da nach dem Besichtigungsbefund die Vorschriften des Übereinkommens unverändert voll erfüllt sind, wird das Zeugnis bis 19..... verlängert.

Danzig, den 19.....

Die Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig

Die Besichtigung des Schiffes hat keine Anstände ergeben.

Ort und Datum:

19.....

Der technische Aufsichtsbeamte:

Die Besichtigung des Schiffes hat keine Anstände ergeben.

Ort und Datum:

19.....

Der technische Aufsichtsbeamte:

Beschreibung der Verschlüsse der Öffnungen in den Endschotten der Aufbauten

Bad:

Brücke, Frontschott:

Brücke, hinteres Endschott:

Poop:

Quarterdeck:

Beschreibung der Verschlüsse der Öffnungen in Aufbaudeck

Verordnung

über Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe.

Vom 25. 2. 1933.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes über den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag London 1929) vom 24. Juni 1932 (G. Bl. S. 485) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Fahrgastschiffe, die in einem Schiffsregister nach dem Gesetze, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichsgesetzbl. S. 319 eingetragen sind.

Fahrgastschiffe im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe mit Maschinenantrieb, wenn sie mehr als 12 Fahrgäste befördern. Personen, die sich infolge höherer Gewalt oder infolge der Verpflichtung des Kapitäns, Schiffbrüchige oder andere Personen aufzunehmen, an Bord befinden, kommen bei der Feststellung, ob die Bestimmungen dieser Verordnung für ein Schiff gelten, nicht in Betracht.

Artikel II

Schwimmfähigkeit, Rettungsmittel und Feuerschutz von Fahrgastschiffen

Fahrgastschiffe müssen folgende Vorschriften erfüllen:

1. Die „Vorschriften über die Sicherung der Schwimmfähigkeit der Fahrgastschiffe“ in Anhang I;
2. die „Vorschriften über die Ausrüstung der Fahrgastschiffe mit Rettungsmitteln und Feuerschutz“ in Anhang II.

Fahrgastschiffe müssen außerdem den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig in Danzig und, soweit sie in außereuropäischer Fahrt beschäftigt sind, den Anforderungen der höchsten Klasse derjenigen Klassifikationsgesellschaft genügen, die von der Unfallgenossenschaft für die Berechnung des Freibordes Danziger Schiffe zugelassen ist.

Artikel III

Gleichwertige Vorkehrungen

Wo in den Anhängen I und II bestimmte Einrichtungen oder Geräte vorgeschrieben sind, können als Ersatz dafür andere Vorkehrungen oder Geräte zugelassen werden, wenn durch Versuche dargestellt wird, daß diese mindestens ebenso wirksam sind.

Artikel IV

Ausnahmen und Erleichterungen

Wenn der Reisedweg und die Fahrtbedingungen die volle Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung als nicht notwendig oder nicht vertretbar erscheinen lassen, können Fahrgastschiffe, die sich auf ihrer Reise nicht weiter als 20 Seemeilen von Land entfernen, von diesen Vorschriften ausgenommen werden.

Für Fahrgastschiffe, die sich auf ihrer Reise nicht weiter als 200 Seemeilen von Land entfernen (beschränkte Auslandsfahrt), können insoweit Erleichterungen von den Vorschriften der §§ 9, 12, 13 und 20 des Anhanges I zugelassen werden, als nachgewiesen wird, daß die Erfüllung dieser Anforderungen den Umständen nach praktisch nicht durchführbar oder nicht vertretbar wäre; für solche Fahrgastschiffe gelten auch die Erleichterungen in den §§ 3, 4, 5, 6, 20 und 29 des Anhanges II.

Eine durch Unwetter oder sonstige höhere Gewalt hervorgerufene Überschreitung der 20 oder 200 Seemeilen bleibt außer Betracht.

Für Fahrgastschiffe, die unter besonderen Verkehrsverhältnissen eine große Zahl Fahrgäste an Deck befördern, können, sofern nachgewiesen wird, daß es praktisch unmöglich wäre, die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen, Ausnahmen von den Vorschriften der Anhänge I und II unter den in den Artikeln 4 Abs. 6 und 12 Abs. 5 des Schiffssicherheitsvertrags, London 1929, niedergelegten Bedingungen zugelassen werden.

Im übrigen bestimmt der Senat der Freien Stadt Danzig, inwieweit für Fahrgastschiffe, die nach Häfen von Ländern fahren, für welche der Schiffssicherheitsvertrag, London 1929, nicht gilt, Ausnahmen und Erleichterungen zugestanden werden dürfen.